

# Wer ist Veranstalter und Rechtsträger im Profi-Fußball?

Von Dr. Martin Stopper, Wissenschaftl. Assistent, Universität Kaiserslautern

## I. Problemstellung

Der Veranstalter eines Fußballspiels ist in der deutschen Rechtsprechung bis heute nicht positiv definiert worden. Zuletzt sind die Vereine der Bundesliga als Teilnehmer an den europäischen UEFA-Pokalwettbewerben durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 11.12. 1997<sup>1</sup> über die zentrale Vermarktung der Fernsehübertragungsrechte in eine Rolle gefallen, die sie als vermeintliche Veranstalter in die Vermarktungsposition für die streitbewehrten Fernsehübertragungsrechte gehievt hat. Ähnliche Bedingungen könnten für die anderen Teilnehmer der beiden Profiligen eintreten, wenn die zentrale Vermarktung der Fernsehübertragungsrechte an nationalen Wettbewerbspiele den europäischen Kartellgesetzen zum Opfer fiel. Dennoch sind die Vereine nicht per definitionem in die Rolle des Veranstalters geraten, sondern nur über das Ausschlußprinzip, als der BGH urteilte, daß der Deutsche Fußballbund (DFB) jedenfalls nicht alleiniger Veranstalter der Europapokalheimspiele ist. Es fehlt deshalb an einer verbindlichen Aussage, wer in positiver rechtlicher Definition als Veranstalter eines Fußballspiels zu bezeichnen ist.

## II. Der Veranstalter als Rechtsträger

In Rechtsprechung<sup>2</sup> und Literatur<sup>3</sup> wurde bisher festgestellt, daß der Veranstalter seine unmittelbare Rechtsposition folgenden Abwehrrechten zu verdanken hat:

Dem Veranstalter stehen die Abwehrrechte nach § 1 UWG zu, wenn er im geschäftlichen Verkehr in seinen Lauterkeitsrechten gestört wird.<sup>4</sup> Da ein Veranstalter ohne weiteres willens und in der Lage ist, seine Veranstaltung in eigener Verantwortung und mit eigenem

Profit zu verwerten, würde ein eigenmächtiges Vorgehen z.B. einer Fernsehanstalt eine unlautere Wettbewerbssituation erzeugen. Der Veranstalter kann in diesen Fällen einen Verstoß gegen § 1 UWG rügen.

Der Veranstalter kann als Besitzer oder Eigentümer der Veranstaltungsstätte ein Hausrecht nach §§ 862, 859 und §§ 903, 1004 BGB haben.<sup>5</sup> Aus diesen Ausschließungs- und Abwehrrechten kann der Veranstalter den Zugang zu seiner Veranstaltung regulieren und dieses Recht gegenüber Dritten geltend machen. Eine unerlaubte Fernsehübertragung stellt zudem einen rechtswidrigen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar. Jedoch stellt der deliktische Unternehmensschutz zum Unlauterkeitsrecht i.S.v. § 1 UWG im Verhältnis der Subsidiarität.<sup>6</sup>

Einzelne Spieler können nicht Träger eines Veranstalterrechts sein. Sie sind weder ausübende Künstler i.S.d. §§ 73, 74ff. UrhG, da es sich bei ihren Leistungen nicht um neuartige, geistige Schöpfungen handelt<sup>7</sup>, noch genießen sie als Personen der Zeitgeschichte ein Bildnisschutzrecht gem. §§ 22ff. KUG (Kunsturhebergesetz).<sup>8</sup> Außerdem haben Spieler keine sittenwidrige Vermögensschädigung i.S.d. §§ 826 BGB, 1 UWG zu beklagen, da sie aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses mit ihrem Verein kein wirtschaftliches Risiko für die von ihnen erbrachte Leistung tragen.<sup>9</sup>

## III. Der Veranstalter in der neueren Rechtsprechung

### 1. „Europapokalheimspiele“<sup>10</sup>

Der BGH hat hier entschieden, daß der DFB jedenfalls nicht alleiniger Veranstalter von Europapokalheimspielen ist und führte dazu aus:

„Auch wenn DFB und UEFA einen organisatorischen Rahmen für den Wettbewerbsfußball schaffen, bleiben die die Fußballspiele austragenden Vereine diejenigen, welche wesentliche wirtschaftliche Leistungen für die Vermarktung der Fernsehübertragungsrechte erbringen. Sie stellen vor allem – zusammen mit dem jeweiligen Wettbewerbspartner – die Spieler, deren von den vereinsinternen Betreuern vorbereiteter und begleiteter Wettkampf gegeneinander das Produkt schafft, das auf das Interesse der Zuschauer stößt. ... Darüber hinaus leistet der jeweilige Heimverein die notwendige organisatorische Arbeit vor Ort: ... Der Heimverein ist der natürliche Marktteilnehmer, der die von ihm im Zusammenwirken mit dem anderen Verein erarbeitete Leistung auf der Grundlage abgesprochener Gegenseitigkeit vermarkten darf. Ob die am Wett-

1 BGH SpuRt 98, 28 ff. „Europapokalheimspiele“.

2 BGH GRUR 56, 515 ff. „Tanzkurse“; GRUR 1960, 255 f. „Auto-Skooter“; GRUR 1960, 606 „Eisrevue II“; GRUR 1962, 254 f. „Fußballprogrammheft“; NJW 1970, 2060 „Bubi Scholz“; BGHZ 110, 371 ff. „Sportübertragungen“; BGHZ 39, 352 ff. „Vortragsabend“; BGHZ 27, 264, 266 „Boxprogrammheft“; SpuRt 98, 28 ff. „Europapokalheimspiele“; LG Frankfurt SpuRt 98, 195 f.; OLG Frankfurt in diesem Heft S. 200 ff.

3 Bothor Anm. zu LG Frankfurt 1998, 195 ff.; Hausmann „Der Deutsche Fußball Bund (DFB) – Ein Kartell für Fernsehrechte“, BB 1994, 1089; Heermann „Der Deutsche Fußballbund (DFB) im Spannungsfeld von Kartell- und Konzernrecht“, ZHR 161 (1997), 665; ders. „Kann der Ligasport die Fesseln des Kartellrechts sprengen?“, SpuRt 99, 11; Jänich „Fußballübertragungsrechte und Kartellrecht“, GRUR 1998, 438; Lerche/Ulmer „Kurzberichterstattung im Fernsehen“, 1989, S. 70 ff.; Kübler „Das Recht auf freie Kurzberichterstattung im Fernsehen“ ZUM 1989, 326 ff.; Roth „Rechtsfragen der Rundfunkübertragung öffentlicher Veranstaltungen“, AfP 1989, 515; Siegfried „Die Fernsehberichterstattung von Sportveranstaltungen“, S. 30 ff.; Stopper „Ligasport und Kartellrecht“, S. 75 ff.; Wertenbruch „Die zentrale Vermarktung von Fußball-Fernsehrechten als Kartell nach § 1 GWB und Art. 85 EGV“, ZIP 1996, 1417.

4 Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, § 1, Rz. 495 ff.

5 BGH GRUR 1956, 515, 516 „Tanzkurse“; NJW 1970, 2060 „Bubi Scholz“.

6 Münchner Kommentar/Mertens, § 823, Rz. 487 m. w. N.

7 BGH, ZIP 1990, 949, 953 „Sportübertragungen“.

8 BGH, GRUR 1979, 732, 733 „Fußballtor“.

9 Hausmann, FN 3, 1089, 1090.

10 BGH SpuRt 198, 28 ff. „Europapokalheimspiele“.

bewerb teilnehmenden Vereine jeweils die marktfähige Leistung allein schaffen und ob sie demgemäß die alleinigen Inhaber der Vermarktungsrechte sind oder ob mit ihnen weitere Organisationen an der Schaffung dieser Leistung in einer Weise beteiligt sind, daß auch sie an der Vermarktung der Spiele aus eigenem Recht mitwirken können, bedarf für den vorliegenden Fall keiner Entscheidung.“

#### 4. „FIA/Eisele“ (LG Frankfurt/Main)<sup>11</sup>

In diesem Fall war darüber zu entscheiden, ob es dem Rennsportverband FIA (Fédération Internationale de L'Automobile) bzw. einer angeschlossenen Vermarktungsgesellschaft gestattet ist, unter anderem den „European Truck Racing Cup“ und damit insbesondere die Fernsehübertragungsrechte daran zentral zu vermarkten. Nachdem dem Antrag der Vermarktungsgesellschaft Eisele auf Untersagung dieser Vermarktungspraxis im vorangegangenen Verfügungsverfahren stattgegeben wurde<sup>12</sup>, wies das LG die Klage letztlich mit der Begründung ab, daß § 1 GWB keine Individualinteressen schütze. Dennoch nahm das LG insbesondere Bezug auf die BGH-Entscheidung „Europapokalheimspiele“:

„Die FIA ist originäre Mitinhaberin der Film- und Fernsehrechte. Es besteht eine Rechtsgemeinschaft zwischen der FIA und den Veranstaltern vor Ort. . . . Es muß bei der Frage, ob die FIA originäre Mitinhaberin von Fernsehrechten ist, darauf abgestellt werden, ob sie wesentliche Leistungen dazu beisteuert, damit das Produkt „Rennveranstaltung“ auf das Interesse der Zuschauer und damit auch auf das Interesse von Fernsehanstalten stößt. . . . Erst durch ihre organisatorischen Maßnahmen wie die Reglementierung der einzelnen Wettbewerbe und des Gesamtwettbewerbs, durch die Aufstellung der Voraussetzungen der Qualifikation und Zulassung der Fahrer, die Überwachung des Reglements und des Renngeschehens vor Ort und durch die Dokumentation dieser Maßnahmen, die in der Lizenzierung ihres Namens für die Rennveranstaltungen liegt, macht die FIA die Rennveranstaltungen zu Produkten, die durch sie - den internationalen Rennsportverband - autorisiert sind und ein entsprechendes Ansehen genießen. Diese Leistungen sind für die Marktfähigkeit des Produktes wesentlich. Der Beitrag der Beklagten kann nicht hinweggedacht werden, ohne gleichzeitig von einem erlahmenden Interesse der Abnehmer ausgehen zu müssen.“

#### 5. „FIA/Eisele“ (OLG Frankfurt/Main)<sup>13</sup>

In der Berufung, die das Urteil der Vorinstanz bestätigte, legte sich das OLG in seiner Urteilsbegründung zum Veranstalterbegriff nicht fest und formulierte in seinem *obiter dictum*:

„Als Veranstalter und damit Inhaber der Abwehrrechte sind aber damit nur solche Ausrichter anzusehen, die die betreffende Veranstaltung in organisatorischer und finanzieller Hinsicht leiten, insoweit für das betreffende Ereignis verantwortlich sind und für Vorbereitung und Durchführung das unternehmerische Risiko tragen. . . . Andererseits ist es nicht von der Hand zu weisen, daß die Beklagte (Anm. d. A.: „FIA“) neben

der weniger beachtlichen Terminierung und Koordinierung der einzelnen Rennen durchaus Fachpersonal am Rennort zur Verfügung stellt, die jeweiligen Rennen koordiniert, die technische Überwachung der einzelnen Rennen übernimmt und derartige Rennserien eingeführt hat. Soweit man maßgeblich auf diese Beiträge, . . . , abstellt, könnte allerdings auch die Auffassung gerechtfertigt sein, daß sie als Mitveranstalterin anzusehen ist, so daß sie ebenfalls wie der Veranstalter vor Ort originäre Inhaberin der Film- und Fernsehrechte wäre.“

#### IV. Der Veranstalter in der Literatur

Auch in der Literatur wird der Veranstalterbegriff in Ansätzen gewürdigt. Die Autoren beziehen sich im wesentlichen auf die ergangene Rechtsprechung.<sup>14</sup> *Wertenbruch*<sup>15</sup> kommt zu dem Ergebnis, daß ungeachtet sportorganisatorischer (Vor-) Leistungen vor allem das unternehmerische Veranstaltungsrisiko Indiz für die Veranstalterereignis sei. Auch *Hausmann*<sup>16</sup> stellt auf den Heimverein als Träger des jeweiligen wirtschaftlichen Risikos ab und beruft sich in seiner Argumentation auch auf § 1 UWG: Da nur der Heimverein als Veranstalter vor Ort im entscheidenden Wettbewerbsverhältnis zu den Fernsehanstalten stünde, drohe ihm unmittelbar der Verlust von Zuschauern und Einnahmen durch die Übertragung des Spiels. Die sportorganisatorischen Leistungen des DFB läßt *Jänich*<sup>17</sup> in diesem Zusammenhang nicht unbeachtet: „Aufgrund des großen organisatorischen Aufwands des DFB und der gerade aus der Einordnung der Spiele in die Ligen des DFB folgenden Attraktivität der einzelnen Spielpaarung wird man zumindest für die Fußball-Bundesliga im Ergebnis zu einer Mitveranstalterereignis des DFB gelangen. . . . Die gemeinsame Innehabung eines Rechts begründet nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts das Vorliegen einer Rechtsgemeinschaft im Sinne der §§ 741 ff. BGB.“ Auch *Siegfried*<sup>18</sup> und *Heermann*<sup>19</sup> erkennen Verband und Verein als Rechtsgemeinschaft an und bezeichnen die Sportveranstaltung als Gemeinschaftswerk aller beteiligten Interessengruppen. *Roth*<sup>20</sup> macht in seiner Abhandlung deutlich, daß das Veranstalterrecht insbesondere durch § 1 UWG entsteht, wenn der Erbringer der ursprünglichen Leistung durch die Übernahme des Dritten (hier der Fernsehanstalt) um die legitimen Früchte seines mit Mühe und Kosten errungenen Arbeitsergebnisses gebracht wird.

#### V. Konsequenz

Im Zuge der Urteile über die Europapokalheimspiele und die zentrale Vermarktungspraxis der FIA wird eine Entwicklung deutlich, die nicht ohne Auswirkung auf die bisherige rechtliche Gestaltung des Veranstalter-

11 LG Frankfurt/Main, Spurt 1998, 195 m. Anm. Bothor.

12 LG Frankfurt/Main, SpuRt 1997, 129 ff.

13 OLG Frankfurt/Main, in diesem Heft, S. 200 ff.

14 Hausmann, FN 3, 1089 ff.; Heermann, FN 3, 665; Jänich, FN 3, 438; Roth, FN 3; Siegfried, FN 3, 30 ff.; Stopper, FN 3, S. 75 ff.; Wertenbruch, FN 3, 1417.

15 Wertenbruch, FN 3, 1417.

16 Hausmann, FN 3, 1089.

17 Jänich, FN 3, 438.

18 Siegfried, FN 3, S. 30 ff.

19 Heermann, FN 3, 11, 13.

20 Roth, FN 3, 515.

rechts bleiben kann.<sup>21</sup> Rechtsprechung und Literatur zitieren neben § 1 UWG immer noch das Hausrecht aus §§ 862, 859 BGB und §§ 903, 1004 BGB als Ursprung des Veranstalterrechts, doch die komplexen Strukturen, die einer Veranstaltung das individuelle Gepräge geben, das vor allem ihren jeweiligen marktwirtschaftlichen Wert hervorbringt, drängen das Hausrecht als Abwehrrecht des Veranstalters in seiner Gewichtung zurück. Ob das Hausrecht den Wert einer Veranstaltung wie einem Europapokal- oder Bundesligaspiel, den es insbesondere durch den Verkauf von Fernsehübertragungsrechten erfährt, widerspiegeln kann, ist eher zweifelhaft. Die wertbildenden Faktoren sind andere. Und da materielle Rechte vornehmlich durch ihren Wert ausgefüllt werden, sollten die Rechte auch denjenigen zustehen, die ihren Wert erzeugen. Um dieser Rechtswirklichkeit zu entsprechen, ist das Abwehrrecht aus § 1 UWG als Grundlage eines Veranstalterrechts gegenüber dem Hausrecht deutlich dominierend.

## VI. Vom Abwehrrecht aus § 1 UWG zum Veranstalterrecht

Die Veranstaltung eines Profi-Fußballspiels erfährt ihren Wert über verschiedene Einflüsse. Es ist deshalb recht und billig, daß die Beiträge, die die verschiedenen Protagonisten zum Gelingen der Veranstaltung liefern, in Rechten aufgehen, die der ökonomischen Realität entsprechen. Als taugliche Grundlage des Veranstalterrechts ist deshalb § 1 UWG heranzuziehen.

### 1. Voraussetzungen des § 1 UWG

Die Anwendung des § 1 UWG setzt Handeln „im geschäftlichen Verkehr“ voraus.<sup>22</sup> Zum Bereich des geschäftlichen Verkehrs zählt jede Tätigkeit, die irgendwie der Förderung eines beliebigen Geschäftszweck dient. Wenn professionelle Fußballvereine unter dem Dach des DFB und bzw. oder der UEFA Fußballspiele durchführen und sie demzufolge über die Fernsehübertragungsrechte an diesen Spielen verfügen, nehmen sie am Erwerbsleben teil. Das hat auch der BGH<sup>23</sup> in seinen kartellrechtlichen Entscheidungen zum Ausdruck gebracht.

§ 1 UWG als Abwehrrecht verlangt zudem ein Handeln „zu Zwecken des Wettbewerbs“. Ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs liegt in jedem Verhalten, das äußerlich geeignet ist, den Absatz oder Bezug einer Person zum Nachteil einer anderen Person zu fördern.<sup>24</sup> Es muß ein Wettbewerbsverhältnis vorliegen, in dem sich der Verletzer durch seine Verletzungshandlungen in irgendeiner Weise selbst in Wettbewerb zu dem Betroffenen stellt.<sup>25</sup> Auf dieser Grundlage wird man dann in der Beeinträchtigung der dem Tätigkeitsbereich des Veranstalters zuzuordnenden wirtschaftlichen Auswertungsmöglichkeiten der Veranstaltung durch den Dritten das maßgebliche Wettbewerbsverhältnis sehen müssen.<sup>26</sup> Die Erteilung einer Erlaubnis

für die Verbreitung von Fernsehbildern oder das Zuschauen vor Ort sind wirtschaftliche Auswertungsmöglichkeiten, die dem Betroffenen zustehen und aufgrund derer sich jeder, der sich zur Veranstaltung unentgeltlich Zugang verschafft, in ein Wettbewerbsverhältnis zu dem Betroffenen stellt.

Derjenige, der sich ohne Erlaubnis Zutritt zu einem Fußballspiel verschafft, das wirtschaftlichen Auswertungsmöglichkeiten unterliegt, muß im Sinne des § 1 UWG gegen die guten Sitten verstoßen. Von einer sittenwidrigen, unlauteren Leistungsübernahme ist zu sprechen, wenn der Erbringer der ursprünglichen Leistung durch die Übernahme des Dritten um die „legitimen Früchte seines mit Mühe und Kosten errungenen Arbeitsergebnisses gebracht wird“.<sup>27</sup> Derjenige, der ohne Erlaubnis der betroffenen Wettbewerber ein Europapokalspiel für das Fernsehen aufnimmt und auswertet, „schmarotzt“ eine Leistung, die durch ihre besondere Markttauglichkeit Gegenstand des geschäftlichen Verkehrs ist. Die betroffenen Wettbewerber können demzufolge ein Abwehrrecht aus § 1 UWG geltend machen, wenn jemand unerlaubt Aufnahmen eines „werthaltigen“ Fußballspiels macht.

### 2. Betroffene Wettbewerber

Der oder die betroffenen Wettbewerber i.S.d. § 1 UWG haben ein Abwehrrecht, kraft dessen sich ein Veranstalterrecht entwickeln kann, aus dem sich wiederum das Recht zur Erlaubnis der Erstellung von Fernsehbildern oder des Vor-Ort-Erlebnisses des zahlenden Zuschauers ergibt. Von einer unlauteren Leistungsübernahme ist zu sprechen, wenn der Erbringer der ursprünglichen Leistung durch die Übernahme des Dritten um die „legitimen Früchte seines mit Mühe und Kosten errungenen Arbeitsergebnisses gebracht wird“<sup>28</sup>. Diese Definition nähert sich sehr an die Feststellung an, daß das Veranstalterrecht sich nur dann legitim entwickelt, wenn diejenigen, die die wesentlichen Beiträge zur Wertschöpfung des jeweiligen Profi-Fußballspiels geliefert haben, an seiner Auswertung annähernd äquivalent beteiligt werden.

### 3. Arbeitsanteile der Wettbewerber

Entscheidend ist jetzt die Frage, wer als betroffener Wettbewerber im wesentlichen seine Mühe und Kosten für ein Arbeitsergebnis eingebracht hat, das dann über das Veranstalterrecht einer entsprechenden Verwertung über Eintrittskarten oder Vergabe von Fernsehübertragungsrechten zugeführt werden kann. Die Antwort auf diese Frage wird der rechtlichen Wertung des erbrachten Arbeitsergebnisses über die Anwendung des betriebswirtschaftlichen Begriffs der Wertschöpfung am ehesten gerecht. In der Praxis wird dabei ein Erfolgsbeteiligungssystem verwendet, das sich in der Regel durch die Aufteilung des Gewinns zwischen Arbeit und Kapital durch Bildung einer Verhältniszahl aus der „Lohnsumme“ einerseits und dem Gesamtumsatz oder der Wertschöpfung andererseits ergibt.<sup>29</sup> Bei Anwendung dieser Wertschöpfungsmethode, die sich durch bei der Verhältnisberechnung von Aufwand und Ertrag auf ein bestimmtes Bilanzierungsintervall be-

21 vgl. Bothor in seiner Anm. zu LG Frankfurt, SpuRt 1998, 1996 f.

22 Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, vor § 1, Rz. 208.

23 BGH, SpuRt 1998, 28 ff. „Europapokalheims Spiele“; BGHZ 110, 371, 386 f. „Sportübertragungen“.

24 BGH, BGHZ 83, 374; Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, vor § 1, Rz. 214 m. w. N.

25 BGH, NJW 1986, 379, 380.

26 Roth, FN 3, 515, 517; BGH NJW 1970, 2060 „Bubi Scholz“.

27 BGH, BGHZ 60, 168, 170; AfP 1988, 32, 34; Roth, FN 3, 515, 517.

28 S. FN 27.

29 Wöhe, Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, S. 230 f.

schränkt, sind außerdem langfristige und noch andauernde Aufwandsleistungen einzubeziehen. So wird man außerdem dem Umstand gerecht, daß der Marktwert für Fernsehübertragungsrechte an Profi-Fußballspielen auch durch eine stetig gewachsene Popularität entstanden ist, die das Resultat einer jahrzehntelangen strategisch erfolgreichen Imageführung der Vereine und Verbände war und ist.

Zur Veranstaltung eines Fußballspiels im professionellen Umfeld gehören im wesentlichen drei wertschöpfende Elemente: Zwei Mannschaften und eine Verbandsorganisation. In der Regel handelt es sich bei einer Mannschaft um die gastgebende Mannschaft, die somit Kosten für die Bereitstellung des Veranstaltungsortes trägt. Die Mannschaften tragen über die kurzfristigen und wiederkehrenden notwendigen Leistungen durch die Anstellung von Spielern und Trainern den wesentlichen Anteil an der Wertschöpfung. Diese Personalkosten belasten die Mannschaften jährlich in einer Mindesthöhe von zweistelligen Millionenbeträgen. Die Attraktivität des verpflichteten Personals spielt im Wertschöpfungsprozeß eine wesentliche Rolle – sie kann sogar mangelnden sportlichen Erfolg kompensieren.

Das dritte wertschöpfende Element ist die Verbandsorganisation, die den jeweiligen Wettbewerb ins Leben gerufen hat, dessen Teil das auszutragende Fußballspiel ist. Auch dieser Wertschöpfungsbeitrag ist nicht zu unterschätzen, denn die außerhalb der Verbandswettbewerbe der FIFA, UEFA oder des DFB veranstalteten Fußballspiele sind in ihrer Popularität und somit ihrem Wert deutlich niedriger<sup>30</sup> einzustufen.

Ein Grund für diese unbeeinträchtigten Wachstumsmöglichkeiten der Ware Fußball ist beispielhaft die Arbeit des DFB beim jährlich stattfindenden Lizenzierungsverfahren der Profi-Vereine, dessen Erfolge sich vor allem darin zeigen, daß der nationale professionelle Fußballbetrieb bis heute keine finanziell begründeten Ausfälle zu verzeichnen hat. Diese Konstanz hat einen wertschöpfenden Beitrag geliefert, der die Preise für Fernsehübertragungsrechte stetig ansteigen ließ. Über die kontinuierliche und somit wertsteigernde Arbeit der Verbandsorganisationen konnten außerdem wertvolle Markenrechte wie „Fußball-Bundesliga“ oder „Champions League“ geschaffen werden, die die Verbände in die Vermarktung der Fußballspiele einfließen lassen können. Solche bekannten Marken haben als Wirtschaftskörper einen wesentlichen Anteil an der Wertschöpfung eines Produkts.<sup>31</sup>

Durch die anteiligen Leistungen der wertschöpfenden Parteien könnten diese in Form einer Rechtsgemeinschaft in den angemessenen Genuß ihrer erarbeiteten Früchte kommen.

## VII. Die Veranstalter als Rechtsgemeinschaft

### 1. Vorliegen und Wesen der Rechtsgemeinschaft

Da ein rechtsgeschäftlicher Wille der Beteiligten, sich rechtsverbindlich zur Verfolgung eines gemeinschaftlichen Zwecks zusammenzuschließen, nicht erkennbar

hervortritt, handelt es sich bei den Beteiligten nicht um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts i.S.d. §§ 705 ff. BGB.<sup>32</sup>

Mangels eines solchen Entstehungsgrundes könnten gemeinschaftliche Rechte nach den Vorschriften über die Rechtsgemeinschaft gem. der §§ 741 ff. BGB behandelt werden. Zur Entstehung der Rechtsgemeinschaft genügt die Tatsache gemeinschaftlicher Rechtszuständigkeit ohne einen auf ihre Entstehung gerichteten Willen der Beteiligten.<sup>33</sup> Gegenstand der Gemeinschaft können Rechte alle Art sein, die eine Mehrheit von Berechtigten zulassen. Die drei an der Wertschöpfung Beteiligten sind Rechtsträger des aus § 1 UWG entstehenden Abwehrrechts. Die Tatsache, daß ein Recht mehreren gemeinschaftlich zusteht, führt zwingend zur Rechts- bzw. Bruchteilsgemeinschaft.

### 2. Rechte der Rechtsgemeinschaft im Innenverhältnis

Die Rechte der Teilhaber an einer Rechtsgemeinschaft bestimmen sich nach den §§ 742-745 BGB. § 742 BGB soll die Vorfrage der weiteren Rechtsbeziehungen der Teilhaber untereinander beantworten, in welchem Kräfteverhältnis sie sich innerhalb der Rechtsgemeinschaft gegenüberstehen. Nach dieser Vorschrift verfügen die Teilhaber im Zweifel über die gleichen Anteile. Diese Zweifel sind jedoch dann nicht angebracht, wenn sich aus den besonderen Umständen der Sachlage ein anderer Verteilungsschlüssel ergibt. In Anwendung der Wertschöpfungsgrundsätze, wie sie im konkreten Fall an das Entstehen des Abwehrrechts aus § 1 UWG geknüpft sind, sind solche besonderen Umstände anzunehmen.

Die unterschiedliche Gewichtung der Bruchteile eines gemeinsamen Rechts<sup>34</sup> hat entsprechende Auswirkungen auf die gemeinschaftliche Verwaltung und Benutzung des Gemeinschaftsrechts gem. §§ 744, 745 BGB. Gem. § 745 Abs.1 BGB kann eine der Beschaffenheit des gemeinschaftlichen Rechts entsprechende ordnungsmäßige Verwaltung und Benutzung beschlossen werden. Der Beschluß ergeht mit Stimmenmehrheit der Bruchteilsberechtigten. Demnach wäre z.B. die Entscheidung, an welche der sich anbietenden Fernsehveranstalter das Übertragungsrecht veräußert wird, durch anteilsgemäße Abstimmung der Teilhaber der Rechtsgemeinschaft zu treffen.

In § 743 BGB ist festgelegt, daß jedem Teilhaber ein seinem Anteil entsprechender Bruchteil der Früchte gebührt. Wenn mangels anderweitiger Vereinbarung der Gewinn aus dem Verkauf von Eintrittskarten und Fernsehübertragungsrechten aufzuteilen ist, stehen den Bruchteilsberechtigten Anteile in der Höhe zu, die ihren Anteilen an der Wertschöpfung der Veranstaltung verhältnismäßig entspricht. Wenn nun z.B. diesen Bestimmungen zuwider der gastgebende Verein die durch entsprechende Vermarktung des Fußballspiels gewonnenen Einnahmen ausschließlich für sich behalten würde, stünden den nicht beteiligten Bruchteilsberechtigten auf der Grundlage des gesetzlichen Schuldverhältnisses der Rechtsgemeinschaft Schadensersatzansprüche

so auch Bothor in seiner Anm. zu LG Frankfurt, SpuRt 1998, 196f.

Deichsel, Das Recht der Marke und das Markenrecht, FAZ vom 14.12.1998, Nr.290, S.27.

32 Münchener Kommentar/Ulmer, § 705, Rz. 115; gegen die Annahme eines gesellschaftsrechtlichen Ansatzes wandte sich auch der BGH in SpuRt 1998, 28 ff. „Europapokalheimspiele“.

33 Palandt/Thomas, § 741, Rz. 2.

34 s.o. VI. 3.

che in Höhe der entgangenen Früchteanteile (§§ 276, 278 BGB) zu.<sup>35</sup>

### 3. Rechte der Rechtsgemeinschaft im Außenverhältnis

Wegen der praktischen Unteilbarkeit des Veranstalterrechts als gemeinschaftlichem Recht bestimmen sich die Verfügungsmöglichkeiten über das gemeinschaftliche Recht an Dritte nach § 747 Satz 2 BGB. Demnach können die Teilhaber über den gemeinschaftlichen Gegenstand im ganzen nur gemeinschaftlich verfügen. Entsprechend den allgemeinen Bestimmungen kann die Rechtsgemeinschaft einen Vertreter für Verfügungen bevollmächtigen, § 164 BGB, oder der Verfügung eines Einzelnen zustimmen bzw. sie genehmigen, § 185 BGB. Nicht bevollmächtigte Vertreter sind gegenüber Dritten schadensersatzpflichtig, sofern die Genehmigung des Rechtsgeschäfts durch die Verfügungsberechtigten ausbleibt, § 179 Abs. 1 BGB.

Ein gutgläubiger Erwerb des Fernsehübertragungsrechts ist aufgrund seiner Rechtsnatur nicht möglich. Die Erlaubnis, Fernsehbilder zu übertragen, ist kausaler Natur, da der Veranstalter die Zusage erteilt, ihm zustehende Abwehrrechte nicht auszuüben.<sup>36</sup> Der Anspruch auf diese Forderung ist auch dann nicht gutgläubig zu erwerben, wenn es sich um Forderungsbruchteile handelt.<sup>37</sup> Verfügt ein Teilhaber als angeblich Alleinberechtigter über alle Forderungsbruchteile und ist diese Verfügung mangels gutgläubigen Erwerbs unwirksam, ist nach § 139 BGB zu beurteilen, ob jedenfalls die Verfügung über den eigenen Bruchteil wirksam ist; das ist in der Regel<sup>38</sup> und gerade im konkreten Fall zu verneinen, da das Geschäft sicher nicht von den anderen Bruchteilen losgelöst abgeschlossen werden kann. Rechtlich ist die Verfügung also nur koordiniert durch

alle Teilhaber vollziehbar. Aus einer Vereinbarung unter den Teilhabern kann sich eine schuldrechtliche Pflicht zur Mitwirkung bei Verfügungen ergeben.<sup>39</sup>

### VIII. Zusammenfassung

Im professionellen Fußball ist die Identität des Veranstalters eines Fußballspiels nicht mit den Mitteln zu bestimmen, die in der frühen Rechtsprechung angewendet wurden. Dieser Erkenntnis konnten sich auch der BGH in seiner Entscheidung „Europapokalheimspiele“ sowie LG und OLG Frankfurt/Main in ihren „FIA“-Entscheidungen nicht verschließen.

Als Grundlage des Veranstalterrechts an professionellen Fußballspielen tritt das Hausrecht nach §§ 862, 859 und §§ 903, 1004 BGB gegenüber dem wettbewerbsrechtlichen Abwehrensanspruch aus § 1 UWG zurück. Der Abwehrensanspruch des Veranstalters entsteht, wenn er durch eine unlautere Leistungsübernahme Dritter um die legitimen Früchte seines mit Mühe und Kosten errungenen Arbeitsergebnisses gebracht wird.

Das errungene Arbeitsergebnis des Veranstalters läßt sich am treffendsten über die Methode der Wertschöpfung darstellen. Dabei wird der lang- bis kurzfristige Aufwand des Veranstalters seinem Ertrag gegenübergestellt. Die Anwendung der Wertschöpfungsmethode erzwingt den Rückschluß, daß nicht ein, sondern mehrere Beteiligte den Wert eines professionellen Fußballspiels erzeugen. Bei einer Anteilsberechnung zum Wertbeitrag sind neben den laufenden Kosten die langfristig geschaffenen Werte wie Marken- und Urheberrechte zu berücksichtigen.

Die an der Wertschöpfung Beteiligten sind den Vorschriften der Rechtsgemeinschaft gem. §§ 741 ff. BGB unterworfen. Die Verwaltung und Veräußerung des Veranstalterrechts unterliegen den Beschlüssen der Bruchteilsgemeinschaft, wobei deren jeweilige Stimmen- und Früchteanteile durch die entsprechenden Beiträge zur Wertschöpfung der zu vermarktenden Veranstaltung festzulegen sind.

35 Das gilt zumindest für die Gemeinschaft als Sonderrechtsverhältnis, gerichtet auf ordentliche Erfüllung der sich aus §§ 743 ff. ergebenden Pflichten, Münchner Kommentar/K. Schmidt, § 741, Rz. 33.

36 KG, Beschluß v. 8.11. 1995, SpuRt 1996, 199 ff. „Fußball-Fernsehübertragungsrechte“.

37 Münchner Kommentar/K. Schmidt, § 747, Rz. 17.

38 BGH GRUR 1959, 148, 149 m. Anm. Kleine.

39 BGH, WM 1964, 913, 915.

## Personalien

### Udo Steiner 60 Jahre alt

Am 16. September 1999 beging Professor Dr. Udo Steiner (Universität Regensburg), Richter am Bundesverfassungsgericht und Mitherausgeber der SpuRt, seinen 60. Geburtstag. Professor Steiner zählt zu den Gründungsmitgliedern sowohl des Konstanzer Arbeitskreises, dem er seit 1981 angehört, als auch der SpuRt, in deren erstem Heft er bereits mit seinem grundlegenden Aufsatz „Sport auf dem Weg ins Verfassungsrecht“ (SpuRt 1994, 2 ff.) vertreten war. Mit öffentlich-rechtlichen Aspekten des Sports hat sich Steiner immer wieder auseinandergesetzt, so u. a. als Mitverfasser des Lexikons „Sportrecht von A-Z“ (Beck-Rechtsberater im dtv 5608) und in dem Aufsatz „Verfassungsfragen des Sports“ (NJW 1991, 27 ff.).

### Arndt Raupach Mitherausgeber

Als neuer SpuRt-Mitherausgeber konnte erfreulicherweise Professor Dr. Arndt Raupach, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, gewonnen werden, der als Autor vorwiegend auf den Gebieten des Gesellschaftsrechts und der Besteuerung hervorgetreten ist und der auch dem Herausbergremium der Neuen Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NGZ) angehört. Steuerrechtlichen Gestaltungsfragen im Zusammenhang mit Profigsellschaften im Sport hat Raupach seinen großen Aufsatz „Structure follows strategy“ (SpuRt 1995, 241 ff., 1996, 2 ff.) gewidmet. Fragen der Betriebsaufspaltung im Sport ist er in Band 23 der Reihe Recht und Sport (Stuttgart 1998) nachgegangen.